

CH_VB 91.3294 vom 19. Juni 1992

Bundesverwaltung, 1992-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3294

FR: CH_VB 91.3294 du 19 juin 1992

IT: CH_VB 91.3294 del 19 giugno 1992

Erwägungen

E. 19

Juni 1992 N 1253 Interpellation Rebeaud eher Therapien kommen, und geprellt ist schliesslich die Oeffentlichkeit, die es hinnehmen muss, wenn Steuergelder in aussichtslosen Projekten verschleudert werden. Eine gründliche Ueberprüfung der herrschenden Praxis ist daher unaufschiebbar geworden. Der Fall «Affenversuche am Hirnforschungsinstitut» in Zürich ist bestimmt nicht der einzige seiner Art Es muss deshalb eine Kommission eingesetzt werden, der auch genügend unabhängige Fachleute, wie praktizierende Aerzte, angehören. Der Graben zwischen Klinik und Forschung - der für den Wissenschaftsbetrieb heute charakteristisch ist - muss endlich überbrückt werden. Ein Blick auf die Verwendung von Nationalfondsmitteln in den vergangenen Jahren zeigt, welche krasse Missverhältnisse bei der Medizinforschung heute anzutreffen sind. In den Jahren 1987 bis 1989 investierte der Nationalfonds rund 16 Millionen Franken jährlich in die medizinische Grundlagenforschung und in die experimentelle Medizin (davon ein Grossteil in Tierversuche). Für die klinische Medizin wurden in diesen Jahren durchschnittlich 20 Millionen Franken ausgegeben, davon sind 44 Prozent Tierversuche. Demgegenüber stehen jährlich durchschnittlich 4 Millionen Franken für die Sozial- und Präventivmedizin. Der Affenversuch am Hirnforschungsinstitut allein kostet jährlich rund 115 000 Franken; aufgerechnet auf die 20 Jahre experimenteller Tätigkeit sind das über 2 Millionen Franken nur für dieses einzige unnütze Projekt Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 mai 1992 Der beanstandete Tierversuch ist Bestandteil eines Projektes der Grundlagenforschung. Diese hat nicht einen unmittelbaren Anwendungszweck, sondern sucht nach grundlegenden Erkenntnissen über Lebensvorgänge bei Mensch und Tier, hier im Fachgebiet der Neurophysiologie. Die medizinische Grundlagenforschung kann jedoch die Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Therapien schaffen. Die motorische Steuerung der Hand, um deren Erforschung es beim vorliegenden Versuch mit Affen geht, ist eine der höchstenwickelten Leistungen des Menschen. Vertiefte Kenntnisse darüber können nur durch Beobachtungen am lebenden, aktiven Organismus erzielt werden. Das angesprochene Projekt darf nicht isoliert von anderen Projekten der Neurophysiologie und Hirnforschung betrachtet werden. Es stellt eine Ergänzung zu vielen ohne Tierversuche auskommenden Forschungsvorhaben dar, z. B. an Hirnzellkulturen. Langfristig können die Versuche dazu beitragen, nach Hirnverletzungen zuverlässigere Diagnosen zu stellen und Rehabilitationsprogramme zu entwickeln. Der Nationalfonds hat solche Projekte aus der Grundlagenforschung nicht nach ihrem unmittelbaren Nutzen für Patienten zu beurteilen, sondern danach, ob sie einen relevanten Erkenntnisgewinn versprechen. Diese Frage ist vom Forschungsrat und von beigezogenen externen Experten eindeutig bejaht worden. Die Versuche sind in tierschützerischer Hinsicht von der kantonalen Tierversuchskommission geprüft sowie von der kantonalen Bewilligungsbehörde für

Tierversuche bewilligt worden. Diese Bewilligung war die Voraussetzung dafür, dass der Kredit des Nationalfonds bewilligt wurde. Die lange Dauer der Forschungsarbeit ergibt sich daraus, dass je- weils nur mit einigen wenigen Tieren gearbeitet wird, die Tiere gründlich auf die Versuche vorbereitet und über lange Zeit im Versuch eingesetzt werden. Die Versuche sind insgesamt we- nig belastend. Die Tiere werden in Gruppen gehalten und ha- ben sowohl in der Angewöhnungszeit wie auch während der Versuchsperioden täglich Auslauf in einem Gehege. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, diese Tierversuche zu ver- bieten, Massnahmen beim Nationalfonds gegen die Finanze- rung der Forschungsarbeiten einzuleiten und den kantonalen Bewilligungsbehörden spezielle Anweisungen zur Beurtei- lung von Gesuchen für Tierversuche zu geben. Die Prüfung der Tierversuche auf Unerlässlichkeit ist gemäss der Tier- schutzgesetzgebung eine dauernde Aufgabe der Kantone. Mit den gesetzlichen Vorschriften, der Prüfung durch die kan- tonale Behörde, der Beurteilung aller Versuche durch die kan- tonale Tierversuchskommission, dem Beschwerderecht des Bundesamtes für Veterinärwesen gegen Tierversuchsbewilli- gungen und im vorliegenden Fall der Beurteilung der For- schungsarbeiten durch den Nationalfonds bestehen ausrei- chende Instrumente zur sachgerechten Beurteilung von Tier- versuchen. Der Bundesrat erachtet es nicht als angezeigt, eine weitere Kommission einzusetzen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesra- tes nicht befriedigt und beantragt Diskussion. Für den Antrag auf Diskussion 61 Stimmen Dagegen 58 Stimmen Verscho- ben - Renvoyé #ST# 91.3391 Interpellation Rebeaud Kernkraftwerk-Projekt der ABB in der Tschechoslowakei Projet de centrale nucléaire d'ABB en Tchecoslovaquie Wortlaut der Interpellation vom 3. Dezember 1991 Nach Angaben des tschechoslowakischen Industrieministeri- ums soll die Firma ABB der Tschechoslowakei ein Angebot für ein schlüsselfertiges Kernkraftwerk mit einer Leistung von 1280 MW gemacht haben. Der Voranschlag der ABB soll Inve- stitionskosten von 1,293 Milliarden Dollar vorsehen. Dieser Preis ist ausserordentlich tief. In der Tat kostete das letzte von der ABB in der Schweiz erbaute Kernkraftwerk, dasjenige von Leibstadt, rund 4,8 Milliarden Schweizerfranken, d. h. zirka 3,2 Milliarden Dollar, also mehr als das Doppelte des für das tschechoslowakische Werk angekündigten Preises. Diese Offerte ist besorgniserregend. Möglicherweise ist das in der Tschechoslowakei herrschende Baukostenniveau für die- sen Preisunterschied verantwortlich. Man kann sich allerdings auch vorstellen, dass sich, ähnlich wie Leibstadt, das tsche- choslowakische Kernkraftwerk im Lauf der Arbeiten beträcht- lich verteuern wird. Es ist zu befürchten, dass sich die ABB vor- behält, in der Tschechoslowakei Sicherheitsnormen anzuwen- den, die im Vergleich zu den in der Schweiz geltenden Nor- men tiefer angesetzt sind, und die Analge nach veralteten, überholten Normen errichten will. Man kann auch nicht aus- schliessen, dass die ABB damit auf dem tschechoslowaki- schen Markt Dumping betreibt Sollte auch nur eine dieser Hy- pothesen stimmen, so läuft die schweizerische Industrie Ge- fahr, in den Ländern Osteuropas ihre Glaubwürdigkeit in schwerwiegendem Ausmass einzubüssen. Daher bitten wir den Bundesrat um die folgenden Auskünfte: 1. Gedenkt er im Rahmen der Internationalen Atomenergie- Organisation aktiv zu werden, um den Wettbewerb unter den verschiedenen westlichen Firmen zu überwachen, Dumping zu verhindern und die strengsten westlichen Sicherheitsnor- men durchzusetzen? 2. Wie erklärt er es sich, dass die ABB der Tschechoslowakei ein Kernkraftwerk zu einem Preis anbieten kann, der den Preis, der zuletzt für die Schweiz Geltung hatte, so deutlich unter- bietet? 3. Wurde um die Exportrisikogarantie für dieses Projekt nach- gesucht? 4. Ist der Bundesrat für den Fall, dass die Exportrisikogarantie gewährt würde, bereit, seine Unterstützung davon abhängig zu

machen, dass Sicherheitsnormen eingehalten werden, wie sie in der Schweiz gelten?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Weder Hansjürg Unnötige Affenversuche Interpellation Weder Hansjürg Expérimentation sur les singes. Inutilité notoire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3294 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.06.1992 - 08:00 Date Data Seite 1252-1253 Page Pagina Ref. No

E. 20

021 336 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.